



**Gemeindeamt Tösens**

6541 Tösens Nr. 44  
Landeck/Tirol

# Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tösens

*(aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2008)*

*nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008*

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- 1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tösens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Bundes-Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

## **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tösens
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Bioabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (so genannte „Eigenkompostierer“);
  - b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung auf den Recyclinghof bzw. in das Grünschnitzzwischenlager Steinbrücken zu bringen sind;
  - d) die Weiler Übersachsen mit den Adressen Nr. 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130 und 131 und der Weiler Giggl und Eggele mit den Adressen Nr. 105, 106, 106a, 117 und 117a.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle mit Ausnahme von Hausmüll und Biomüll sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Recyclinghof

Grünschnittzwischenlager Steinbrücken

Sammelstelle Parkplatz Gemeindeamt (nur für Problemstoffsammlungen)

#### § 4

#### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den folgenden Müllbehältern erfolgen:

Dies sind (*Auswahl treffen!*)

- a) Restmüllsäcke – 60 Liter
- b) Restmülltonne – 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter
- c) Restmüllgroßbehälter – 660 Liter, 770 Liter, 1100 Liter
- d) Bioabfallsäcke – 8 Liter
- e) Bioabfalltonne – 35 Liter bis 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll 2,30 Liter pro Woche und Einwohner
- b) für den Biomüll 3,00 Liter pro Woche und Einwohner. Bei der Gemeinde gemeldete Haushalte, die nachweislich die gesamten organischen Abfälle über das ganze Jahr auf ihrem eigenen Grundstück kompostieren, sind von dieser Vorschreibung nicht betroffen.

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll werden vier-wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für Bioabfall werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand), während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Beim zeitlich begrenzten Mehranfall können zusätzlich Säcke oder Müllschleifen bei der Gemeinde bezogen werden.

6) Die Sammelstellen für Restmüll und Bioabfälle für die in 3 Abs. 2 lit. d vom Abfuhrbereich ausgenommenen Objekte wird wie folgt festgelegt;

- a) Für den Weiler Übersachsen (10 Objekte) ist die Sammelstelle beim Gemeindehaus (Steinach Nr. 44)
- b) Für Die Weiler Giggel und Eggele (5 Objekte) ist die Sammelstelle im Weiler Gande bei Wegabzweigung Giggel – Gande.

Die Entleerung dieser Sammelstellen erfolgt von der Müllabfuhr ebenfalls vierwöchentlich für Restmüll und wöchentlich für Bioabfälle. Die Eigentümer dieser Objekte haben den Restmüll und die Bioabfälle selbst an die vorgenannten Sammelstellen zu bringen. Dabei dürfen Restmüll und Bioabfälle nur am Abfuhrtag der öffentlichen Müllabfuhr oder einen Tag vor dem Abfuhrtag an den Sammelstellen deponiert werden.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart. Der Sperrmüll kann nur während des angegebenen Zeitpunktes beim Recyclinghof der Gemeinde Tösens abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altmetall können während der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt werden, da während dieses Zeitpunktes keine Sammelsinsel zur Verfügung steht. Der Haushaltsschrott kann aber an jedem Mittwoch und Samstag, an denen keine Sperrmüllabfuhr stattfindet, zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Tösens abgegeben werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe, Textilien sowie Speisefette - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Altpapier** und Kartonagen sind in dem aufgestellten, abgeteilten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

#### 4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben (Abgabezeitpunkt siehe § 5 Abs. 2).

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

### **5) Elektroaltgeräte:**

*Großgeräte* (Herde, Waschmaschinen, etc.), *Kleingeräte* (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und *Bildschirmgeräte* (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### **6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

### **7) Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### **8) Speisefette/-öle**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen**

1) Kompostierfähige Abfälle / Bioabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Baum- und Strauchschnitt ist beim Grünschnittzwischenlager in der Steinbrücke abzugeben.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, i.d.g.F., bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tösens tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.1.1993 außer Kraft.

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 30.12.2008

Abgenommen am: 14.01.2009



Der Bürgermeister:

*Bruno Plangger*  
(Plangger Bruno)